

Der Landrat

Allgemeinverfügung des Kreises Euskirchen

zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Euskirchen dienen, bei Überschreiten des 7-Tages-Inzidenz-Wertes von 50

Gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2000, § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14.04.2020, § 15a Abs. 2 und 3 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung NRW - CoronaSchVO NRW) vom 30.09.2020 sowie § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 - jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung – erlässt der Kreis Euskirchen folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Für das Gebiet des Kreises Euskirchen gilt ab sofort die Gefährdungsstufe 2 gemäß § 15a der CoronaSchVO NRW.**
- II. In folgenden öffentlichen Außenbereichen gilt zusätzlich die Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung:**

1. Stadt Bad Münstereifel:

- Entenmarkt, Fibergasse, Orchheimer Straße, Markt, Marktstraße, Trierer Straße 1-17 (Sonnenhof City Outlet), Werther Straße

2. Stadt Euskirchen:

- Alter Markt, Berliner Straße zwischen Klosterstraße, Spiegelstraße und Mittelstraße, Bahnhofstraße Euskirchen, Bahnhofsvorplatz Euskirchen, Busbahnhof Euskirchen, Gardebrunnenplatz, Neustraße

3. Gemeinde Kall:

- Aachener Straße 53 bis 72, Am Hüttengraben ab Einmündung Loshardt bis Hausnummer 3, Auelstraße 8 bis 33, Hindenburg Straße 3 bis 25 mit Verbin-

dungsweg Hindenburg Straße zur Nikolausschule (zum Weiherbenden), Loshardt ab Einmündung Hindenburg Straße bis Hausnummer 6, Trierer Straße 5 bis 29, Kall-Sistig: Pfarrer-Berens-Straße (Bereich Grundschule)

4. Gemeinde Nettersheim:

- Bahnhofsgelände Nettersheim, Zugangsbereiche der Kindertagesstätten, Urftstraße Nettersheim

Begründung:

Bei dem Coronavirus SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei Veranstaltungen mit einer hohen Besucherzahl potentiell und damit zugleich die Gefahr, dass die Infektionen sich in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG u.a. Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten. Ausgehend von der Gesetzesbegründung sind hiervon alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Nach § 3 Absatz 2 Nr. 1 IfSBG-NRW können Anordnungen für den Bereich mehrerer örtlicher Ordnungsbehörden innerhalb eines Kreises durch die Kreise als untere Gesundheitsbehörden nach § 5 Absatz 2 Nr. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW) vom 25. November 1997 – in der jeweils gültigen Fassung – erlassen werden. Um das Infektionsgeschehen kommunenübergreifend einzudämmen, ist die oben genannte Anordnungen innerhalb des gesamten Gebietes des Kreises Euskirchen erforderlich.

Aufgrund weiter steigender Infektionszahlen des Coronavirus SARS-CoV-2 auf Grundlage der täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit NRW im Gebiet des Kreises Euskirchen sind gemäß § 15 a Abs. 2, 3 und 4 CoronaSchVO NRW weitergehende Schutzmaßnahmen erforderlich. Maßgeblich für die Anordnung besonderer Schutzmaßnahmen ist dabei die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz).

Am 22.02. 2020 lag diese mit einem Wert von 51,0 erstmals über dem gemäß § 15 a Absatz 2 CoronaSchVO NRW maßgeblichen Schwellenwert von 50. Das Infektionsgeschehen, das zu diesem Wert geführt hat, ist nicht ausschließlich auf eine bestimmte Einrichtung oder einen bestimmten Ort eingrenzbar. Aus diesem Grund ist gemäß § 15a CoronaSchVO für den Kreis Euskirchen die Gefährdungstufe 2 festzustellen.

Liegt danach die 7-Tages-Inzidenz nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrum Gesundheitsbezogen auf einen Kreis über dem Wert von 50 und ist das Infektionsgeschehen nicht ausschließlich auf bestimmte Einrichtungen o.ä. zurückzuführen und einzugrenzen, stellt der betroffene Kreis am ersten Werktag, für den der entsprechende Inzidenzwert festgestellt wird, durch Allgemeinverfügung für sein Gebiet das Erreichen der Gefährdungsstufe 2 fest.

Die 7-Tages-Inzidenz für das Gebiet des Kreises Euskirchen beträgt aktuell (Stand: 22.10.2020) 51,0.

Durch Feststellung der Gefährdungsstufe 1 mit Allgemeinverfügung vom 19.10.2020 galten mit deren Inkrafttreten am 20.10.2020 bereits gemäß § 15 a Abs. 3 CoronaSchVO NRW die folgenden besonderen Beschränkungen:

1. Veranstaltungen und Versammlungen im Sinne der §§ 4, 6, 7, 8, 9 und 13 CoronaSchVO NRW sowie Kongresse mit mehr als 1.000 Personen sind unzulässig,
2. abweichend von § 13 Absatz 5 Satz 2 CoronaSchVO NRW dürfen ab dem 19. Oktober 2020 an Festen höchstens 25 Personen teilnehmen,
3. abweichend von § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, 1a und 3a CoronaSchVO NRW besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung auch am Sitz- oder Stehplatz in geschlossenen Räumlichkeiten bei Konzerten und Aufführungen und sonstigen Veranstaltungen und Versammlungen nach § 13 Absatz 1 und 2 CoronaSchVO NRW, soweit dies nicht mit der Tätigkeit (zum Beispiel als Moderator, Vortragender) unvereinbar ist, sowie als Zuschauer von Sportveranstaltungen,
4. abweichend von § 2 b Absatz 1, § 6 Absatz 2, § 7 Absatz 1, § 8 Absatz 1, § 10 Absatz 6 und § 13 Absatz 1 CoronaSchVO NRW darf das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, nicht durch die Sicherstellung der qualifizierten Rückverfolgbarkeit nach § 2 a Absatz 2 CoronaSchVO NRW ersetzt werden,
5. die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in öffentlichen Außenbereichen, in denen regelmäßig eine Unterschreitung des Mindestabstands zu erwarten ist (z.B. stark frequentierte Fußgängerzonen); die entsprechenden Bereiche sind in der Allgemeinverfügung nach Absatz 2 festzulegen.

Diese Regelungen bestehen weiter fort. Mit Feststellung der Gefährdungsstufe 2 gelten ab sofort zusätzlich die folgenden Regelungen gemäß § 15 a Abs. 4 CoronaSchVO NRW:

1. Veranstaltungen und Versammlungen im Sinne der §§ 4, 6, 7, 8, 9 und 13 sowie Kongresse sind ab dem vierten Tag nach der Feststellung der Gefährdungsstufe mit mehr als 100 Personen unzulässig, wenn nicht drei Tage vor der Veranstaltung ein Konzept nach § 2 b bei der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde vorgelegt wurde; auch mit einem solchen Konzept sind Veranstaltungen mit mehr als 500 Personen im Freien oder mehr als 250 Personen in Innenräumen unzulässig,
2. der Betrieb von gastronomischen Einrichtungen im Sinne von § 14 Absatz 1 und 2 sowie der Verkauf von alkoholischen Getränken sind zwischen 23 Uhr und 6 Uhr unzulässig,

3. abweichend von § 13 Absatz 5 Satz 2 dürfen an Festen höchstens 10 Personen teilnehmen,
4. abweichend von § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 beträgt die zulässige Gruppengröße höchstens fünf Personen.

Diese besonderen Beschränkungen gelten nicht für Beerdigungen, Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz sowie Veranstaltungen und Versammlungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge (insbesondere politische Veranstaltungen von Parteien einschließlich Aufstellungsversammlungen zu Wahlen und Vorbereitungsversammlungen dazu sowie Blutspendetermine) zu dienen bestimmt.

In den unter Ziffer 2 genannten öffentlichen Außenbereichen kommt es erfahrungsgemäß regelmäßig zur Unterschreitung des Mindestabstandes, sodass für diese Bereiche zusätzlich gemäß § 15 a Abs. 3 Nr. 5 CoronaSchVO NRW die Maskenpflicht angeordnet wird.

Durch das Zusammentreffen einer Vielzahl von Personen in öffentlichen Bereichen wird die Ansteckungsgefahr signifikant erhöht. Durch das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen kann nachweislich das Ansteckungsrisiko verringert und die Gefahr der Verbreitung des Erregers minimiert werden.

Die Verpflichtung gilt grundsätzlich für alle Personen, die den Bereich nutzen. Ausnahmen von der Verpflichtung ergeben sich aus der Regelung des § 2 Absatz 3 CoronaSchVO (Kinder, Befreiung aus medizinischen Gründen etc.).

Das in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nr. 1 IfSBG NRW eingeräumte Ermessen wurde dabei pflichtgemäß ausgeübt. Hierbei wurden die widerstreitenden Interessen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen.

Das Interesse der Allgemeinheit an einer Verlangsamung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dadurch der Aufrechterhaltung eines funktionierenden Gesundheitssystems und der Abwehr schwerwiegender und erheblicher Schädigungen eines überragenden Schutzgutes – der menschlichen Gesundheit – bei zahlreichen Personen rechtfertigt die getroffenen Einschränkungen.

Die Anordnungen sind erforderlich und angemessen, um eine Verlangsamung der Verbreitung des Virus zu erreichen. Größere Zusammenkünfte von Menschen sind in besonderer Weise geeignet, die Verbreitung des Virus zu ermöglichen bzw. sogar zu beschleunigen. Die sich aus den Anordnungen ergebenden Einschränkungen stehen zu dem Ziel, die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 einzudämmen und zu verlangsamen, nicht außer Verhältnis.

Mit der Feststellung der Gefährdungsstufe durch diese Allgemeinverfügung gelten automatisch die Ge- und Verbote nach § 15 a Absatz 3 und 4 CoronaSchVO NRW. Verstöße gegen die Regelungen des § 15 a CoronaSchVO NRW sind nach § 18 Absatz 2 Nr. 42-48 CoronaSchVO NRW als Ordnungswidrigkeit zu ahnden.

Diese Allgemeinverfügung kann gemäß § 15 a Abs. 2 Satz 3 CoronaSchVO aufgehoben werden, wenn der Grenzwert 50 der 7-Tages-Inzidenz über einen Zeitraum von sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wurde.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Sie wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Die Anordnungen unter den Ziffern I. und II. treten mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag ab sofort in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich einzureichen oder bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts zur Niederschrift zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Euskirchen, 22. Oktober 2020

Der Landrat